

AZ: Herr Jokel

**Drucksache Nr.: 0265/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.06.2024	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	03.07.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.07.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat  
Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Qualität in Neumünsteraner  
Kindertageseinrichtungen**

**A n t r a g:**

1. Die in der Drucksache vorgeschlagenen Varianten zur Sicherstellung der neumünsterspezifischen Qualität in Kindertageseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherstellung und Erfüllung des Anspruchs auf Inklusion und der verlässlichen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen in Neumünster wird der Bereitstellung eines zusätzlichen Budgets (neumünsterspezifische Qualität) für die Träger von Kindertageseinrichtungen zugestimmt. (Variante 1)
3. Dem Vorschlag, zur Begegnung des Fachkräftemangels Erstkkräfte (Erzieher\*innen) auf Zweit kraftstellen (Sozialpädagogische Assistent\*innen) zeitlich befristet einzusetzen, wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im ersten Halbjahr 2025 der Politik auf Basis des neuen KiTaG einen Vorschlag zur Fortführung der kommunalen Qualitäten ab 2026 vorzulegen.

**IRIS:**

Kindertagesstätten  
weiterentwickeln und (bei entspr.  
Landesgesetzgebung) kostenfrei  
anbieten

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt 361**

Förderung von Kindern in Tageseinrichtun-  
gen

**Produkt 365**

Kindertageseinrichtungen

Zu 2) Bei Zustimmung zu Variante 1 ent-  
stehen für das Haushaltsjahr 2025 Aufwen-  
dungen in Höhe von  
4.871.500 €

Zu 3) Für das Haushaltsjahr 2025 entste-  
hen Aufwendungen in Höhe von ca.  
1.000.000 €.

Die Aufwendungen und Erträge wurden bei  
der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **I Ausgangslage**

#### **I 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.01.2021 wurden erstmalig neue Parameter festgelegt, die es in der bisherigen Form nicht gab. Zum Zwecke der Evaluation und vor dem Hintergrund der Annahme, das neue Gesetz als lernendes System zu verstehen, wurde ein Übergangszeitraum definiert. Dieser startete mit der Einführung am 01.01.2021 und endet zum 31.12.2024. Die Ziele der Evaluation sind unter anderem, die neuen Regelungen hinsichtlich der festgelegten Mindeststandards und der Auskömmlichkeit der Finanzierung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zwei wesentliche Neuerungen, die mit der Einführung des neuen Gesetzes einhergingen, sind: die Festlegung von Mindeststandards und damit erstmalig die Definition einer Standardqualität sowie die Neuregelung und Neustrukturierung des bisherigen Finanzierungssystems.

#### Standardqualität:

Mit den §§ 18 bis 35 KiTaG wurden die Mindeststandards festgelegt und damit als Fördervoraussetzungen definiert. In diesen Regelungen ist beispielsweise bestimmt, wie der Personalschlüssel in einer Gruppe sein muss und welche Qualifikationen die Fachkräfte aufweisen müssen. Alle Regelungen zusammen ergeben die Standardqualität, die im Standard-Qualität-Kostenmodell (SQKM) monetär ihren Ausdruck findet.

#### Finanzierung:

Das neue Finanzierungssystem beinhaltet erstmalig einen festen Finanzierungsanteil des Landes Schleswig-Holstein an den Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus sollen die Eltern durch eine Deckelung der Beiträge entlastet werden. Und auch die Kommunen sollen von dem neuen Finanzierungssystem profitieren. Die Finanzierung basiert auf folgendem Prinzip: Das Land und die Wohngemeinde (Ort, in dem das Kind lebt) bezahlen einen festen Zuschuss pro Kind (abhängig von Alter und hinterlegter Betreuungszeit) an den Kreis. Diese Förderung je Kind (Subjektfinanzierung) beinhaltet die Finanzierung für das pädagogische Personal und die Sachkosten einer Einrichtung. Im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 haben die Standortkommunen (Ort, in der die Kindertageseinrichtung liegt) Anspruch auf diese Fördersätze (Gruppenfördersatz abhängig von den im Kita-Portal hinterlegten Gruppen und nicht mehr bezogen auf das Kind). Dies bedeutet, dass die Standortgemeinde nur dann eine maximale Refinanzierung der Standardqualität hat, wenn alle Kinder mit ihren individuellen Betreuungszeiten Gruppen zugeordnet sind, die diesen Zeiten entsprechen. Andernfalls entsteht an dieser Stelle bei der Finanzierung der Standardqualität ein Defizit.

Im Zielsystem ab dem 01.01.2025 war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes angedacht, diesen Anspruch der Fördersätze direkt auf die Einrichtungen zu übertragen. Nach aktuellem Stand der Evaluation und basierend auf dem Entwurf eines Vorschaltgesetzes des Landes zur Reform des KiTaG, wird das alte Zielsystem aufgegeben und vorgeschlagen, die Finanzierungsströme wie im Übergangszeitraum zu belassen (nähere Erläuterung zu den Finanzierungsströmen können in den Schaubildern der Anlage 1 nachvollzogen werden).

#### **I 2 Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung (neumünsterspezifische Qualitäten) in der Stadt Neumünster im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024**

Die in einer Kindertageseinrichtung normierte Standardqualität wird über den Fördersatz des SQKM finanziert. Dieses Modell basiert auf der Beteiligung des Landes, der Wohngemeinde und der Eltern. Über das Gesetz hinausgehende Qualitäten können durch die Standortgemeinden oder Kreise freiwillig eingerichtet und finanziert werden. Die Stadt Neumünster stellt hohe Ansprüche an die Qualität der Betreuung ihrer Kinder in den ortsansässigen Kindertageseinrichtungen. Seit der Einführung des neuen Gesetzes zur

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege“ zum 01.01.2021 trägt die Stadt Neumünster diesem Anspruch Rechnung, indem sie den Trägern Leistungen zur Verfügung stellt, die über das gesetzliche Maß des KiTaG hinausgehen. Diese zusätzlichen Leistungen wurden der Ratsversammlung mit der Drucksache 0690/2018/DS am 10.11.2020 zum Beschluss vorgelegt und nehmen damit direkten Bezug auf das neue KiTaG. In Anlehnung an den Übergangszeitraum des Gesetzes vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 wurden auch die neumünsterspezifischen Qualitäten zeitlich befristet und laufen nun zum Ende dieses Jahres aus. Im Wesentlichen bestehen diese derzeit aus folgenden Inhalten:

### **I 2.1 Gruppenassistent\*innen**

Die Stadt Neumünster hat schon zu einem frühen Zeitpunkt (2018/2019) den Weg von der Integration (Duldung) zur Inklusion (Zugehörigkeit) in den Kindertageseinrichtungen eingeschlagen. Mit der Drucksache 0266/2018/DS wurde beschlossen, die alten Integrationsgruppen aufzulösen und Kinder in allen Kindertageseinrichtungen in Neumünster inklusiv zu versorgen. Hierzu wurde im Übergangszeitraum dieser Maßnahme mehr Personal zur Verfügung gestellt und zusätzlich mit dem Modell der Gruppenassistenten gearbeitet. Bei den Gruppenassistenten handelt es sich um nicht pädagogisch ausgebildetes Personal, welches auf Antrag der Kindertageseinrichtung bei Kindern mit besonderem Bedarf als Unterstützung des Fachpersonals zur Verfügung gestellt werden kann. Vom Ursprung betrachtet waren die Assistent\*innen als Ausnahme angedacht. Aufgrund des allgemein großen Bedarfs in den Kindertageseinrichtungen ist die Nachfrage in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Aktuell sind ca. 84 Gruppenassistent\*innen in allen Kindertageseinrichtungen in Neumünster eingesetzt. Es werden jährlich ca. 2.400.000 € aufgewendet. Ein kleiner Teil dieser Kosten (< 10 %) wird durch Erträge aus der Pflegezulage refinanziert.

### **I 2.2 Aufstockung der personellen Ressourcen**

Um die Verlässlichkeit und die in Neumünster hohe fachliche Qualität der Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Neumünster auch im Übergangszeitraum gewährleisten und gut steuern zu können, wurden zu den Mindeststandards weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, die zumindest teilweise schon vor der Reform in den Kindertageseinrichtungen verankert waren. So gibt es hinsichtlich des zu erreichenden Personalbedarfs Zeitzuschläge für:

- Beauftragte für dialogischen Kinderschutz
- Qualitätsbeauftragte
- Personalausstattung allgemein (je 1. Fachkraft pro Gruppe)
- Ruhezeiten (Schlafwache)
- Freistellung Leitung/Stellvertretung über das gesetzliche Maß hinaus
- Anleitung von Praktikant\*innen und Erzieher\*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA)

Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass durch die zusätzlichen personellen Ressourcen auf eine Einrichtung mit 5 Gruppen ca. 2 VzÄ Erstkräfte zusätzlich zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Anzahl von Gruppen aller Kindertageseinrichtungen liegt bei 4,89 Gruppen je Einrichtung. Bei dem durch die **KGSt** ausgewiesenen Wert für eine Erzieher\*in in Höhe **von 68.100 €** S 8a TVöD \* 2 VzÄ \* 38 Kindertageseinrichtungen ergibt dies heute ein Gesamtvolumen von ca. **5.175.600 €**.

### **I 2.3 Erzieher\*innen auf Stellen von Sozialpädagogischen Assistent\*innen**

In § 28 KiTaG ist die Personalqualifikation der Fachkräfte, die in einer Gruppe tätig sind, geregelt. Demnach erfüllt eine Gruppe dann den Fachkraft-Kind-Schlüssel, wenn eine 1. Fachkraft (i. d. R. Erzieher\*in) und eine 2. Fachkraft (i. d. R. Sozialpädagogische Assistent\*in) in der Gruppe anwesend sind. Nach dem Gesetz ist es aber auch möglich, eine Stelle der 2. Fachkraft mit einer 1. Fachkraft zu besetzen. Dies findet allerdings keine Berücksichtigung in den Fördersätzen des SQKM, so dass diese Mehrkosten vom Einrichtungsträger oder nach Absprache vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu zahlen sind. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels wurde den Einrichtungsträgern die Möglichkeit gewährt, auf Antrag Erzieher\*innen auf SPA Stellen einzusetzen, wenn die Träger

nachweislich die Stellen nicht besetzen konnten. So ist es gelungen, unbesetzte Stellen im System nachzubesetzen und möglichen Betreuungseingängen und Gruppenschließungen entgegen zu wirken. Basierend auf einer Hochrechnung aus den städtischen Kindertageseinrichtungen, ist davon auszugehen, dass durch diese Regelung der Stadt Neumünster Mehraufwendungen von ca. 2.000.000 € jährlich entstehen.

#### **I 2.4 Kommunal gedeckelter Elternbeitrag unter dem gesetzlichen Elternbeitragsdeckel**

Die in Neumünster geltenden Elternbeiträge werden aktuell in der Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung der Stadt Neumünster geregelt. In Neumünster ist der Beitragsdeckel seit vielen Jahren stabil und lag schon zum Zeitpunkt der Einführung des KiTaG zum 01.01.2021 unter dem gesetzlichen Deckel und entlastet damit die Familien der Stadt Neumünster.

#### **Übersicht der Elternbeiträge und ausgewiesener Differenz:**

Elternbeitragsdeckel	je wöchentlicher Betreuungsstunde		Betreuungsumfang 20 Std. wöchentlich		Betreuungsumfang 35 Std. wöchentlich	
	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3
Neumünster	4,55 €		91 € mtl.		159 € mtl.	
KitaG (Land)	5,66 € / 5,80 €		113,20 € / 116 € mtl.		198,1 € / 203 € mtl.	
Differenz	<b>-1,11 € / -1,25 €</b>		<b>-22,20 € / -25 € mtl.</b>		<b>-39,10 € / -44 € mtl.</b>	

Hochgerechnet ergeben sich durch den herabgesetzten Elternbeitrag jährlich ca. 2.000.000 € Mehraufwendungen/Mindererträge für die Stadt Neumünster.

#### **I 2.5 Subventionierung der Kosten für das Mittagessen**

Die Kostenbeiträge für das Mittagessen lagen seit dem Jahr 2015 bei 46 € monatlich. In der Drucksache 0151/2023/DS hatte die Verwaltung beantragt, die monatlichen Elternbeiträge auf 73 € monatlich anzuheben, damit die Kostendeckung der tatsächlichen Kosten weitestgehend hergestellt ist. Die Ratsversammlung hat am 19.12.2023 entschieden, den Elternbeitrag für das Mittagessen auf 60 € monatlich festzulegen und damit ab 2024 einen kommunalen Anteil von ca. 400.000 € jährlich zu tragen.

Aufgrund der bislang geltenden Betriebskostenabrechnungen und der Buchungen in den Haushaltsstrukturen ist eine exakte Auswertung der Kostenstellen in Abgrenzung der Standardqualität und der kommunalen Qualitäten nicht möglich. Im interkommunalen Vergleich der kreisfreien Städte wurde dieses Problem auch bei anderen Kommunen deutlich. Für die Zukunft gibt es Überlegungen, wie diese Positionen besser voneinander getrennt darstellbar sind. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um Hochrechnungen, die auf Plausibilität geprüft wurden.

### Überblick Kosten Prognose Haushaltsjahr 2024:

<b>Wohngemeindeanteil (SQKM – Standardqualität)</b>	-13.400.000 €
Defizit auf Kreisebene (Gruppenauslastung/Konfiguration)	-4.000.000 €
	- 17.400.000 €
<b>Neumünsterspezifische Qualitäten</b>	
Gruppenassistent*innen	-2.400.000 €
Personelle Ressourcen*	-5.175.600 €
Erzieher*innen auf SPA-Stellen	-2.000.000 €
Elternbeiträge	-2.000.000 €
Subvention Mittagessen	-400.000 €
Summe neumünsterspezifische Qualitäten	<b>-11.975.600 €</b>
Wohngemeindeanteil (SQKM – Standardqualität) inkl. Defizit	-17.400.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>-29.375.600 €</b>

\*Errechnet anhand der Personalkosten gemäß KGSt S 8a i. H. v. 68.100 € p. a. (s. Anlage 2)

Der Wohngemeindeanteil fällt immer an und ist gesetzlicher Bestandteil der Finanzierung der Standardqualität und errechnet sich je Kind. Dementsprechend ist absehbar, dass der Anteil der Wohngemeinde aufgrund des Kita-Ausbaus auch ohne allgemeine Kostensteigerungen in den nächsten Jahren steigen wird. Für das bislang bestehende Defizit auf Kreisebene (Differenz Einnahmen je Kind und Ausgaben je Gruppe) wurden bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die in den kommenden Jahren ihre Wirkung entfalten. So wurden in einem groß aufgelegten Prozess gemeinsam mit der Jugendhilfeplanerin Gespräche mit allen Kindertageseinrichtungen geführt, mit welchen Möglichkeiten sich eine bessere Auslastung und damit eine bessere Refinanzierung erzielen lässt. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden bereits umgesetzt und finden sich im neuen Kita-Bedarfsplan wieder. In der aktuellen Prognose für das Haushaltsjahr 2025 ist davon auszugehen, dass das Defizit um bis zu 3.000.000 € reduziert werden kann.

## **II Mögliche Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung (neumünsterspezifische Qualitäten) in der Stadt Neumünster vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Die Grundlage für die Arbeit und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Neumünster wird die im Gesetz definierte Standardqualität ab dem 01.01.2025 sein. Die Finanzierung der Standardqualität erfolgt über die SQKM-Sätze und beinhaltet die Sachkosten und die Kosten für das pädagogische Personal der Standardqualität. Die bislang geltenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen müssen zum 01.01.2025 angepasst werden. Zum einen, damit diese den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, und zum anderen, weil es bislang zwei unterschiedliche Finanzierungsformen gibt. Dies ist zukünftig nicht mehr zulässig, weil es eine gesetzliche Gleichstellungspflicht aller Träger gibt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind grundsätzlich gut und beinhalten viele wichtigen Parameter, doch fehlt es an einigen Stellen voraussichtlich weiterhin an Ressourcen. Wie das neue KiTaG im Einzelnen aussehen wird, ist derzeit noch offen, da das Gesetzgebungsverfahren erst zum Jahresende abgeschlossen sein wird. Um trotz der unklaren rechtlichen Situation und der schwierigen Haushaltslage weiterhin die Kindertageseinrichtungen in Neumünster zu stärken und damit eine gute und verlässliche Qualität anzubieten, schlägt die Verwaltung vor, weiterhin kommunale Qualitäten zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren. Diese sollten aufgrund der beschriebenen Situation zunächst auf ein Jahr befristet werden und auf Basis des im Jahr 2025 neu verabschiedeten Gesetzes und der dann bestehenden Haushaltslage neu bewertet werden. Auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre und der Notwendigkeit, sparsam mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu wirtschaften, schlägt die Verwaltung folgende neumünsterspezifische Qualitäten vor:

### **II 1 Aufstockung der personellen Ressourcen (Antrag 2):**

Neumünster ist ein guter, qualitativ hochwertiger und verlässlicher Standort für Kindertagesbetreuung. Durch die zur Verfügung gestellten kommunalen Ressourcen werden gute Rahmenbedingungen für Kinder, deren Eltern und Fachkräfte geschaffen. Die Ver-

waltung schlägt deshalb vor, den Trägern von Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2025 folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

Variante 1

**4.871.526 €** für das Jahr 2025 (inkl. der 6 neuen Kitas)

Diese Variante ermöglicht es den Trägern von Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen einzusetzen, die auch den größeren Einrichtungen eine gute Personalausstattung ermöglicht.

*Alternativvorschlag:*

Variante 2

**4.163.274 €** für das Jahr 2025 (inkl. der 6 neuen Kitas)

Diese Mittel errechnen sich aus dem in **Anlage 2** hinterlegten Verteilschlüssel. Bei Variante 1 werden jedem Träger die Mittel von mind. 1 VzÄ und max. 2,5 VzÄ des **KGSt-Wertes eines Erzieher\*innen- Gehaltes in Höhe von 68.100 €** p. a. (Variante 2: mind. 1 VzÄ und max. 2 VzÄ) zusätzlich zur Verfügung gestellt (abhängig von der Größe der Einrichtung und der wöchentlichen Betreuungszeiten). Diese zusätzlichen Mittel sollen nach Maßgabe des Trägers für Personal eingesetzt werden, um weiterhin die gute und verlässliche Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kosten der kommunalen Qualität für das Jahr 2024 noch nicht die für das Jahr 2025 einbezogenen neuen Kindertagesstätten beinhalten. Dementsprechend sind die Kosten nicht direkt vergleichbar. Dieses Personal ist zweckgebunden für folgende Schwerpunkte einzusetzen:

**II 1.1 Inklusion** (mindestens 60 % der zur Verfügung gestellten Mittel für Personal)

Inklusion ermöglicht die Chancengerechtigkeit für alle Menschen unabhängig von ihren Fähigkeiten oder persönlichen Hintergründen (z.B. Sprachenvielfalt, Geschlecht, sozialer Hintergrund, Behinderung). Sie fördert eine plurale Gesellschaft, in der jeder Mensch seinen Platz und die damit vorhandene Anerkennung erhält und gleiche Chancen und Teilhabe ermöglicht wird. Durch Inklusion werden Vorurteile abgebaut und eine Kultur des Respekts und der Akzeptanz gefördert. Inklusion wurde in den letzten Jahren immer mehr durch gesetzliche Rahmenbedingungen untermauert. Ein wichtiger Baustein ist hier die UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 von Deutschland und 2011 von der EU ratifiziert wurde. Die Stadt Neumünster hat sich schon im Jahr 2019 auf den Weg zur inklusiven Kindertageseinrichtung gemacht und hat die damals übliche Integrationsgruppenstruktur aufgelöst mit dem Ziel, jedem Kind den Besuch einer Kindertageseinrichtung seiner Wahl zu ermöglichen. Mit der Einführung des KiTaG 2021 hat der Gesetzgeber in § 18 (3) KiTaG klargestellt: *„Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, ...“*. Mit dem § 19 des KiTaG hat Schleswig-Holstein ausdrücklich die Qualitätskriterien, die es an die Einrichtungen stellt, aufgenommen. Dabei wird im Absatz 2 deutlich, was zu Qualitätsmerkmalen dazu gehört: *„Eine gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit unterschiedlichen Befähigungen und von unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft soll dazu beitragen, dass die Kinder sich in ihrer Unterschiedlichkeit anerkennen, emotional positive Beziehungen zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen. Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern.“*

Diese Entwicklung wird durch das 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) untermauert. Hier wird die Inklusion als Leitgedanke der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Und auch das SGB VIII macht in § 22a Abs. 4 und 5 deutlich: *„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“* *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags nach ... durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.“*

Mit der Einführung des KiTaG wurde bereits darüber diskutiert, dass das Land für diesen gesetzlichen Auftrag keine Ressourcen zur Verfügung stellt, die sich im Standard-Qualität-Kosten-Modell wiederfinden. Und auch das KJSG verankert die gesetzliche Vorgabe der inklusiven Ausrichtung, ohne bislang die Kommunen hierfür nennenswert zu entlasten. **Dennoch ist und bleibt die Inklusion ein gesetzlicher Auftrag und unsere gesellschaftliche Pflicht, jedem Kind die individuelle Teilhabe zur ermöglichen.** Indem die Stadt Neumünster zusätzliches Personal für die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellt, werden die Einrichtungen für die Inklusion strukturell gestärkt. Aufgrund des einzusetzenden Personals (z.B. Heilerziehungspfleger\*innen) können so qualitativ hochwertige Leistungen vorgehalten werden, die den Kindern und Eltern zugutekommen. Wenn die Stadt Neumünster in diesem Bereich eine strukturelle Stärkung vornimmt, könnten in vielen Fällen deutlich teurere Individualhilfen nach dem SGB VIII oder SGB IX vermieden werden. Das Umfeld der Kinder wird gestärkt und so vermieden, dass überhaupt erst die Teilhabe beeinträchtigt ist. Hiermit kommt die Stadt Neumünster dem gesetzlichen Auftrag zur Inklusion nach. Auch Eltern können sich sicher sein, dass ihre Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, verlässlich betreut werden. Mittelfristig sollte weiterhin im Schulterschluss mit den Landesverbänden versucht werden, eine finanzielle Stärkung des Themas auf Landesebene zu bewegen.

Das derzeit durch eine Landesrichtlinie finanzierte **Kompetenzteam Inklusion** mit ca. 450.000 € p. a. leistet derzeit einen zusätzlichen notwendigen und sinnvollen Beitrag, das Thema Inklusion in Neumünster zu stärken und voranzubringen und die Kitas auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zur inklusiven Einrichtung fachlich zu unterstützen. Mit dem beim Fachdienst Frühkindlichen Bildung angesiedelten multiprofessionellen Team werden die Fachkräfte in den zurzeit 38 Kindertageseinrichtungen und rund 90 Kindertagespflegestellen beraten und unterstützt. Darüber hinaus werden durch das Kompetenzteam Fortbildungsveranstaltungen organisiert und den Trägern zur Verfügung gestellt. Des Weiteren findet eine Vernetzung mit der Eingliederungshilfe, dem Fachdienst Gesundheit, dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe sowie den neuen Verfahrenslots\*innen statt. Dies führt zur Verbesserung der stadtinternen Abläufe und versorgt die Familien mit ihren Kindern in Neumünster mit den passgenauen und adäquaten Hilfen. Gleichzeitig trägt das Kompetenzteam Inklusion dazu bei, die vorhandenen Strukturen zu entlasten. Insofern stellt das Kompetenzteam Inklusion eine Größe in der kommunalpolitischen Verantwortung für die gleichberechtigte Teilhabe der Neumünsteraner Kinder dar, die die Fäden für die Inklusion zusammen hält und die durch ihren Ausbau von Kooperation und Vernetzung zügig nachsteuernde Aufgaben direkt zu den Fachkräften, Leitungen und Kindertagespflegepersonen bringen kann.

Das Kompetenzteam bildet demnach eine wichtige Ergänzung zu dem zusätzlich zur Verfügung gestellten Personal. Die Finanzierung ist bis zum 31.12.2025 sichergestellt. Ob die Förderung darüber hinaus möglich ist, ist ungewiss.

Seitens der Verwaltung wird in der vorgeschlagenen künftigen Finanzierungsvereinbarung festgelegt, dass mindestens 60 % der zusätzlichen Mittel in Form von Fachpersonal in die Einrichtungen fließen müssen. Dies wird unter qualitativen Gesichtspunkten geprüft, so dass der gewünschte und erwartete Effekt eintritt. Es wird bewusst auf die bisher eingesetzten Gruppenassistenzen als Extrapunkt verzichtet. Das bislang eingesetzte Personal kann, bei entsprechender Eignung und ggf. Weiterqualifizierung, über diese Mittel vom Träger bei Bedarf weiter beschäftigt werden.

## **II 1.2 Verlässlichkeit, Kinderschutz, Qualität**

Die hohe Qualität in den Kindertageseinrichtungen in Neumünster soll erhalten bleiben, indem den Einrichtungen auch weiterhin personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wir wollen damit insbesondere die Handlungsfelder stärken, die aus einem gesetzlichen Auftrag erwachsen, wie beispielsweise den Kinderschutz und das Qualitätsmanagement.

Mit der Drucksache 0043/2018/DS wurden zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bereits zeitliche Ressourcen im Neumünsteraner Kitasystem hinterlegt, um je Kindertages-

einrichtung eine\*n Beauftragte\*n für dialogischen Kinderschutz einzurichten. Die anteilig vom Gruppendienst freigestellten Fachkräfte bilden sich regelmäßig fort, sind mit anderen dialogischen Kinderschutzfachkräften sowie mit der Kinderschutzkoordinatorin eng vernetzt und bieten in ihren jeweiligen Einrichtungen regelmäßige Sprechzeiten und Beratung für Kinder und Kolleg\*innen an. Die hierfür benötigte zeitliche Ressource ist aktuell in den Personalbedarfsberechnungen der Stadt Neumünster hinterlegt. Im Jahr 2020 wurde das Thema Kinderschutz im Rahmen der Drucksache 0690/2018/DS mit in die Neumünsteraner spezifischen Qualitätsstandards aufgenommen. Seit 2021 wird in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII durch das KJSG ein klarer Auftrag geregelt: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Um diesem bedeutsamen Auftrag gerecht zu werden, müssen die dialogischen Kinderschutzfachkräfte sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Hierfür braucht es ebenso zeitliche Ressourcen wie für die Beratungen und die Vernetzungsarbeit.

Auch die Qualitätsbeauftragten in den Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlichen Auftrag, der sich aus § 19 KiTaG ergibt. Zur Sicherstellung der umfangreichen pädagogischen Qualität wurden allerdings keine zeitlichen Ressourcen im SQKM abgebildet. Um auch diese hohe Qualität vor Ort weiter halten zu können, bedarf es weiterhin dieser Ressource.

Darüber hinaus geht es auch darum, in Neumünster eine verlässliche Betreuung sicherzustellen. Das zusätzliche Personal hilft dabei, den sehr eng bemessenen Personalschlüssel besser halten zu können und so weniger Gruppen schließen zu müssen als an anderen Orten in Schleswig-Holstein. Damit stärken wir Neumünster als Standort und schaffen so für Fachkräfte und Einrichtungsträger bessere Rahmenbedingungen, mit denen es uns gelingt, diese an die Stadt zu binden. Im Zeichen des stetig wachsenden Fachkräftemangels ist dies eine wichtige Säule für die Stadt Neumünster. Im Zuge der immer weiterwachsenden Rechtsansprüche für Kinderbetreuung (Schulkindbetreuung ab 2026) wird die Konkurrenz um die Fachkräfte größer.

## **II 2 Erzieher\*innen auf Stellen von Sozialpädagogischen Assistent\*innen (Antrag 3)**

Die Verwaltung schlägt vor, weiter an dieser Möglichkeit festzuhalten, weil dies im Zeichen des Fachkräftemangels ein zwingend notwendiges Instrument ist, um diesem zu begegnen. So ist es gelungen, unbesetzte Stellen im System nachzubeseetzen und möglichen Betreuungseingängen und Gruppenschließungen entgegenzuwirken. Es ist allerdings beabsichtigt, die Kosten durch eine bessere Steuerung von ca. 2.000.000 € auf ca. 1.000.000 € zu reduzieren. Hierfür wird die Verwaltung Parameter entwickeln, die in die zukünftigen Finanzierungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern einfließen werden. Darüber hinaus gilt es verstärkt daran zu arbeiten, wieder mehr Sozialpädagogische Assistent\*innen in die Kindertageseinrichtungen zu bekommen. Hierzu ist beabsichtigt, ein größeres Augenmerk darauf zu legen, Quereinsteiger\*innen nach der Personalqualifizierungs-Verordnung (PQVO) zu Zweitkräften auszubilden. Darüber hinaus soll im nächsten Jahr eine Klasse zur Praxisintegrierten Ausbildung für Sozialpädagogische Assistent\*innen in Neumünster starten.

## **II 3 Zusammenfassung**

### **Überblick Kosten Prognose Haushaltsjahr 2025:**

<b>Wohngemeindeanteil (SQKM – Standardqualität)</b>	-14.700.000 €
Defizit auf Kreisebene (Gruppenauslastung/Konfiguration)	-1.000.000 €
	-15.700.000 €
<b>Neumünsterspezifische Qualitäten</b>	

Personelle Ressourcen* ( <b>Variante 1</b> )	-4.871.500 €
Erzieher*innen auf SPA Stellen	-1.000.000 €
Elternbeiträge	-2.000.000 €
Subvention Mittagessen	-400.000 €
Summe neumünsterspezifische Qualitäten	<b>-8.271.500 €</b>
Wohngemeindeanteil (SQKM – Standardqualität) inkl. Defizit	-15.700.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>-23.971.500 €</b>

\*Errechnet anhand der Personalkosten gemäß KGSt S 8a i. H. v. 68.100 € p. a. (s. Anlage 2)

Damit reduzieren sich die Ausgaben 2024 von 29.375.600 € auf 23.971.500 € im Jahr 2025 (das entspricht Minderaufwendungen von 5.404.100 €). Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2025 ein Wohngemeindeanteil aufgrund des Ausbaus von 14.700.000€ prognostiziert wurde, was einem Zuwachs von 1.300.000 € entspricht. Darüber hinaus fällt der Ausbau auch bei den kommunalen Leistungen ins Gewicht, die aufgrund von sechs neuen Kindertageseinrichtungen in 2025 nicht mit den Werten aus dem Jahr 2024 zu vergleichbar sind.

Mit der übersichtlichen und vereinfachten Verteilung der zusätzlichen kommunalspezifischen Qualitäten ergeben sich zudem folgende Vorteile:

- bessere Planbarkeit und Verlässlichkeit beim Personaleinsatz
- Verwaltungsvereinfachung durch Reduzierung von Einzelanträgen
- Verwaltungsvereinfachung bei der Betriebskostenabrechnung,
- Verwaltungsvereinfachung bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen durch städtische Mitarbeitende
- Gleichbehandlung aller Träger von Kindertageseinrichtungen
- Transparenz in der Mittelverteilung

### III Fazit

Das KiTaG befindet sich im Reformprozess und soll zum 01.01.2025 neu verabschiedet werden. Aus Perspektive der Kommunen hat die Evaluation ergeben, dass inhaltlich an der Qualität nachgesteuert werden muss und dass die im System befindlichen Mittel zur Finanzierung der Standardqualität nicht ausreichen. Da eher in Zweifel zu ziehen ist, dass zukünftig wesentlich mehr Mittel zur Verfügung stehen werden, ist nach wie vor fraglich, ob die Standardqualität nach der Reform auskömmlich finanziert sein wird. Allein aufgrund der Tatsache, dass sich einzelne Einrichtungen ohne schuldhaftes Verhalten in ihren Sachkosten in einem großen Umfang unterscheiden und die Sachkosten bislang keinen strukturbedingten Ausgleich beinhalten, ist auch weiter nicht von einer hundertprozentigen Kostendeckung der Standardqualität auszugehen. Die dadurch entstehenden Defizite können operativ derzeit nur bei den Kommunen aufgefangen werden, wenn weiterhin der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllt werden soll. Klarheit über die neuen qualitativen, finanziellen und damit rechtlichen Rahmenbedingungen wird es voraussichtlich erst im Dezember 2024 geben, wenn das neue KiTaG vom Landtag verabschiedet wird.

Die zusätzliche Qualität in Neumünster ist wichtig. Sie stärkt unsere Einrichtungen, reduziert Schließungen und erhöht dadurch die Verlässlichkeit für Eltern, verbessert die Arbeitssituationen für die Fachkräfte und wirkt so dem Fachkräftemangel bzw. der Fachkraftabwanderung entgegen - und das Beste: Sie bietet all unseren Kindern einen sicheren und qualitativ verlässlichen Rahmen und ermöglicht so die Teilhabe an frühkindlicher Bildung. Die Verwaltung beabsichtigt zur Überprüfung und Fortschreibung der kommunalen Qualitäten der Politik bis Mitte des Jahres 2025 auf Basis des dann neuen KiTaG einen Vorschlag vorzulegen, wie die kommunalen Qualitäten ab 2026 fortgeführt werden sollten.

### Finanzielle Auswirkungen

Nach Abschluss der Evaluation zum KiTaG hat die Sozialministerin am 22.05.2024 ihren 10-Punkte-Plan zur KiTa-Reform vorgestellt. Die sich daraus ergebenden möglichen finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht greifbar, da das Land bislang keine Gespräche

auf Arbeitsebene geführt hat. Demnach sind die dargestellten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den **pflichtigen** Anteil (Wohngemeinde/Kreis) unter Vorbehalt des noch zu beschließenden Gesetzes zu stellen und können ggf. abweichen.

	Ausgaben Kita-Finanzierung*	
	2024	2025
Wohngemeindeanteil (pflichtig)	- 13.400.000,00 €	- 14.700.000,00 €
Defizit Kreisebene (Gruppenauslastung)	- 4.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>- 17.400.000,00 €</b>	<b>- 15.700.000,00 €</b>
Gruppenassistent*innen	- 2.400.000,00 €	- €
Personelle Ressource** (Variante 1 neu)	- 5.175.600,00 €	- 4.871.500,00 €
Erzieher*innen auf SPA-Stellen	- 2.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €
Reduzierte Elternbeiträge (unter Landesdeckel)	- 2.000.000,00 €	- 2.000.000,00 €
Subvention Mittagessen	- 400.000,00 €	- 400.000,00 €
Summe neumünsterspezifische Leistungen (freiwillig)	- <b>11.975.600,00 €</b>	- <b>8.271.500,00 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>- 29.375.600,00 €</b>	<b>- 23.971.500,00 €</b>

\*bezieht sich nur auf den Wohngemeindeanteil und die ausgewiesenen kommunalen Qualitäten

\*\* Errechnet anhand der Personalkosten gemäß KGSt S 8a i. H. v. 68.100 € p. a. (s. Anlage 2)

Bei dem Anteil der **Wohngemeinde** handelt es sich um einen pflichtigen Teil der Finanzierung durch die Kommune. Die Kostensteigerung ist allein auf den Umstand zurückzuführen, dass in den Jahren von 2023 bis 2025 500 neue Kitaplätze geschaffen wurden. Da es sich um eine pro Kind Förderung handelt, ist eine Kostensteigerung nicht vermeidbar. Darüber hinaus wirkt sich auch die allgemeine Kostensteigerung (z. B. durch tarifliche Anpassungen) negativ auf den Wohngemeindeanteil aus.

Durch Anpassungen in der Nutzen- und Kostenbeitragssatzung und damit einhergehend eine bessere Steuerung der **Gruppenkonfigurationen** und der **Gruppenauslastungen** in den Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass das Defizit auf Kreisebene von 4.000.000 € auf 1.000.000 € reduziert werden kann.

Damit ergibt sich trotz des durch den Kita-Ausbau gestiegenen Wohngemeindeanteil bei den **pflichtigen** Leistungen eine **Minderaufwendung von 1.700.000 €**.

Bei den **freiwilligen** neumünsterspezifischen Leistungen zur Entlastung der Eltern und zur Steigerung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen ergeben sich durch den Vorschlag zur Neuausrichtung Aufwendungen in Höhe von 8.271.500 € für das Jahr 2025. Stellt man diese Summe den prognostizierten Aufwendungen aus dem Jahr 2024 in Höhe von 11.975.600 € gegenüber, ergeben sich im **Verhältnis zum Vorjahr Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 3.704.100 €**.

**Die Aufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Jahr 2024 damit um insgesamt 5.404.100 €.**

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Schaubilder Finanzierungsströme  
Anlage 2 Variante 1  
Anlage 2 Variante 2